

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 152/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Europäischen Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 190/98** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und über die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 154/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Festsetzung der in den Wirtschaftsjahren 2002/2003 und 2003/2004 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor** 18
- Verordnung (EG) Nr. 155/2002 der Kommission vom 28. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 156/2002 der Kommission vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 157/2002 der Kommission vom 28. Januar 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 158/2002 der Kommission vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvoraussetzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates** 26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/64/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten der amerikanischen Gruppe Reebok in Verbindung mit ihrer Niederlassung in Rotterdam, Niederlande ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2383) 41**

2002/65/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2002 über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu HIV-Test-Sets, die gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag vom Vereinigten Königreich in Bezug auf die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika notifiziert wurden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 297) 47**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 152/2002 DES RATES**vom 21. Januar 2002****über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Europäischen Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 190/98**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Juni 2001 ist ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽¹⁾ (nachstehend „Interimsabkommen“ genannt) in Kraft getreten.
- (2) Die Vertragsparteien sind im Protokoll Nr. 2 über Stahlerzeugnisse zum Interimsabkommen übereingekommen, ein System der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Inkrafttreten des Interimsabkommens für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzurichten.
- (3) Folglich sollte die Verordnung (EG) Nr. 190/98 des Rates vom 19. Januar 1998 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle)⁽²⁾ aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden —

Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(3) Ab dem Inkrafttreten des Interimsabkommens ist bis auf weiteres für die Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlands erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(4) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(5) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang II. Es gilt für die Ausfuhren für das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem Inkrafttreten des Interimsabkommens ist bis auf weiteres nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 über Stahlerzeugnisse zum Interimsabkommen für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in die Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang III genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

⁽¹⁾ ABL L 124 vom 4.5.2001, S. 2.⁽²⁾ ABL L 20 vom 27.1.1998, S. 1.

(3) Das Überwachungsdokument ist auf einem Formblatt zu erteilen, das dem Muster in Anhang IV entspricht. Der Antrag des Einführers muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die Mehrwertsteuer-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Euro je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschusswaren handelt;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muss außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrages, der Pro-forma-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, einer Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
- können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, dass der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder dass der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse den Wert oder die Menge auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigen, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Folgendes:

- a) detaillierte Angaben zu den Mengen und Beträgen (in Euro), für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) detaillierte Angaben zu den Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln. Sie sind elektronisch in der zu diesem Zweck vereinbarten Form zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD Handel E/2 und GD Unternehmen E/2) zu richten.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 190/98 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

ANHANG I

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen**

Gesamte KN-Position 7208

Gesamte KN-Position 7209

Gesamte KN-Position 7210

Gesamte KN-Position 7211

Gesamte KN-Position 7212

ANHANG II

1. Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2. No	
	3. Year		4. Product group	
5. Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6. Country of origin		7. Country of destination	
8. Place and date of shipment — means of transport	9. Supplementary details			
10. Description of goods — manufacturer	11. CN code	12. Quantity ⁽¹⁾	13. Fob value ⁽²⁾	
14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15. Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

⁽¹⁾ Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
⁽²⁾ In the currency of the sale contract.

1. Exporter (name, full address, country)	COPY		2. No	
	3. Year		4. Product group	
5. Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6. Country of origin		7. Country of destination	
8. Place and date of shipment — means of transport	9. Supplementary details			
10. Description of goods — manufacturer	11. CN code	12. Quantity ⁽¹⁾	13. Fob value ⁽²⁾	
	14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15. Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

⁽¹⁾ Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.

⁽²⁾ In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT
(Stahlerzeugnisse)

1. Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Ergänzende Angaben
10. Warenbeschreibung — Hersteller
11. KN-Code
12. Menge ⁽¹⁾
13. fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

ANHANG III

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax + 32-2-230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: + 32-2-230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax + 45-35 46 64 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße, 29-35
D-65760 Eschborn 1
Fax + 49-61 96 90 88 00

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Fax: + 301-32 86 094

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax: + 34-1-563 18 23/349 38 31

FRANCE

Service des industries manufacturières
DIGITIP
12, rue Villiot — Bâtiment LE BERVIL
F-75572 Paris cedex 12
Fax + 33-1-53 44 91 93

IRELAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Fax: 353-1-631 28 26

ITALIA

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax + 39-06-59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Téléfax + 352-46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen
Nederland
Fax: 31-50 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Aussenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax 43-1-715 83 47

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Av. da República, 79
P-1000 Lisboa
Fax: 351-1-793 22 10

SUOMI/FINLAND

Tullihallitus/Tullstyrelsen
PL/PB 512
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
Telekopio/fax: + 358 9 614 28 52

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-11386 Stockholm
Fax 46-8-30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham, Cleveland
TS23 2NF
United Kingdom
Fax: 44-1642-533 557

EUROPEAN COMMUNITY

SURVEILLANCE DOCUMENT

Holder's copy	1	1. Consignee (name, full address, country, VAT No)	2. Issue No		
	1		3. Proposed place and date of import		
			4. Authority responsible for issue (name, address and telephone No)		
		5. Declarant/representative as applicable (name and full address)		6. Country of origin (and geonomenclature code)	
		7. Country of consignment (and geonomenclature code)			
		8. Last day of validity			
	1	9. Description of goods		10. CN code and category	
	11. Quantity in kg (net mass) or in additional units				
12. Value in euro, cif at Community frontier					
13. Additional remarks					
14. Competent authority's endorsement					
Date:					
Signature: Stamp:					

15. ATTRIBUTIONS

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and No) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Additional pages to be attached hereto.

Copy for the issuing authority	2	1. Consignee (name, full address, country, VAT No)	2. Issue No
			3. Proposed place and date of import
			4. Authority responsible for issue (name, address and telephone No)
		5. Declarant/representative as applicable (name and full address)	6. Country of origin (and geonomenclature code)
			7. Country of consignment (and geonomenclature code)
			8. Last day of validity
	2	9. Description of goods	10. CN code and category
			11. Quantity in kg (net mass) or in additional units
		12. Value in euro, cif at Community frontier	
13. Additional remarks			
14. Competent authority's endorsement			
Date:			
Signature: Stamp:			

15. ATTRIBUTIONS

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and No) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Additional pages to be attached hereto.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

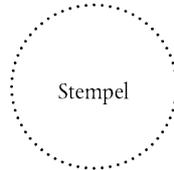
1 Exemplar für den Antragsteller 1

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
4. Erteilende Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code und Kategorie
11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

.....
Unterschrift



15. ABSCHREIBUNG
In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.
 16. Nettomenge (Reingewicht oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)
 17. In Zahlen
 18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge
 19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung
 20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
- Etwaiiges Zusatzblatt hier fest anfügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 153/2002 DES RATES**vom 21. Januar 2002****über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und über die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ist dabei, das am 9. April 2001 in Luxemburg unterzeichnete Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“ genannt) zu schließen.
- (2) Am 9. April 2001 hat der Rat bereits das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „Interimsabkommen“ genannt) geschlossen⁽¹⁾, mit dem die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorzeitig in Kraft gesetzt werden.
- (3) Für die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Abkommen sollten Verfahren festgelegt werden.
- (4) Im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und im Interimsabkommen ist vorgesehen, dass bestimmte Ursprungserzeugnisse der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Zollkontingenten zu ermäßigten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Daher sollten Bestimmungen für die Berechnung der ermäßigten Zollsätze festgelegt werden.
- (5) Die für diese zolltariflichen Maßnahmen in Betracht kommenden Waren, die entsprechenden Volumen (und ihre Erhöhung), die anzuwendenden Zollsätze, die Anwendungszeiträume und die gegebenenfalls geltenden Bedingungen sind bereits im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und im Interimsabkommen festgelegt.
- (6) Die Beschlüsse des Rates oder der Kommission zur Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes bringen keine wesentlichen Änderungen mit sich.
- (7) Im Interesse der Einfachheit und der rechtzeitigen Veröffentlichung der Verordnungen zur Durchführung der Gemeinschaftszollkontingente sollte vorgesehen werden,

dass die Verordnungen über die Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente für „Baby-beef“ von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch vorgesehenen Ausschuss⁽²⁾ erlassen werden.

- (8) Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Verordnungen über die Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente, die aufgrund von Verhandlungen über weitere Zollzustände nach Artikel 29 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens bzw. Artikel 16 des Interimsabkommens eingeräumt werden könnten, von der Kommission mit Unterstützung des mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses erlassen werden.
- (9) Der Zoll sollte vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzregelung ein Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder ein spezifischer Zollsatz von 1 EUR oder weniger ergibt.
- (10) Diese Verordnung sollte rückwirkend angewandt werden; sie wird nach Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens weitergelten.
- (11) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Der Rat legt in dieser Verordnung Verfahren fest für den Erlass detaillierter Durchführungsbestimmungen zu einigen Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“ genannt) und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „Interimsabkommen“ genannt).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 4.5.2001, S. 1.

*Artikel 2***Zugeständnisse für „Baby-beef“**

Detaillierte Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 Absatz 2 des Interimsabkommens und danach zu Artikel 27 Absatz 2 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens über das Zollkontingent für „Baby-beef“ werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 dieser Verordnung erlassen.

*Artikel 3***Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 4***Weitere Zugeständnisse**

Werden nach Artikel 29 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens bzw. Artikel 16 des Interimsabkommens zusätzliche Zugeständnisse für Fischereiprodukte im Rahmen von Zollkontingenten eingeräumt, so werden detaillierte Durchführungsbestimmungen für diese Zollkontingente von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 dieser Verordnung erlassen.

*Artikel 5***Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 6***Zollsenkungen**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die Präferenzzollsätze auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

(2) Führt die Berechnung des Präferenzzollsatzes in Anwendung des Absatzes 1 zu einem der folgenden Ergebnisse, so wird der Präferenzzollsatz als vollständige Befreiung angesehen:

a) Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder

b) spezifischer Zollsatz von 1 EUR oder weniger.

*Artikel 7***Technische Anpassungen**

Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen detaillierten Durchführungsbestimmungen, die wegen einer Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergeben, werden nach den Verfahren des Artikels 3 und des Artikels 5 erlassen.

*Artikel 8***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG) Nr. 154/2002 DES RATES**vom 21. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Festsetzung der in den Wirtschaftsjahren 2002/2003 und 2003/2004 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ⁽⁴⁾ wird die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgesetzt, das Gleichgewicht zwischen dem in der Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Produktion sicherzustellen. Seit der Ernte des Wirtschaftsjahres 1994/95 haben die Erzeugung und die Ausfuhren von Saatgut ständig zugenommen; auf der anderen Seite könnte das in der Gemeinschaft erreichte Niveau der Lagerbestände an Saatgut das Gleichgewicht auf dem Saatgutmarkt stören.
- (2) Es ist daher gerechtfertigt, auch für anderes Saatgut als Reissaatgut einen Mechanismus zur Stabilisierung der Erzeugung einzuführen, wie er für Reissaatgut bereits besteht. Im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus für anderes Saatgut als Reissaatgut sollte eine Höchstmenge festgesetzt werden, die für die Beihilfe der Gemeinschaft in Betracht kommt; diese Menge wird auf der Grundlage des repräsentativen Durchschnitts der in einem kurze Zeit zurückliegenden Bezugszeitraum geernteten Mengen sowie mit einem Spielraum zur Berücksichtigung der die Erzeugung von Saatgut kennzeichnenden zyklischen Schwankungen festgesetzt. Ferner sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass rentable kleine Produktionszweige aufgebaut oder aufrechterhalten werden können, indem für alle Mitgliedstaaten, die wenig oder kein Saatgut produzieren, eine Mindestmenge gewährleistet wird.
- (3) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 enthält die Liste der späten oder mittelspäten Sorten von *Lolium perenne* L. mit hoher Persistenz, der neuen und anderen Sorten sowie der mittelspäten, mittelfrühen oder frühen Sorten mit geringer Persistenz. Da die Preise dieser Sorten auf den Außenmärkten keinerlei Rechtfertigung mehr für diese Unterscheidung bieten, sollte bei Saatgut

von *Lolium perenne* L. die Unterscheidung zwischen drei Sortengruppen aufgehoben und ein einheitlicher Beihilfesatz festgesetzt werden.

- (4) Bei dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgeführten Saatgut, das in den Wirtschaftsjahren 2002/2003 und 2003/2004 vermarktet wird, bieten die Marktlage in der Gemeinschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung keine Gewähr für ein angemessenes Erzeugereinkommen. Für dieses Saatgut ist daher eine Erzeugerbeihilfe zu gewähren.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird die Höhe der Beihilfe sowohl unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Produktion sicherzustellen, als auch anhand der Preise dieser Erzeugnisse auf den Außenmärkten festgesetzt.
- (6) Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 2002/2003 und 2003/2004 auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.
- (7) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Die Höchstmenge des Saatguts, das in der Gemeinschaft für eine Beihilfe in Betracht kommt, wird nach dem in Absatz 5 genannten Verfahren festgesetzt. Diese Menge wird auf die Erzeugermitgliedstaaten aufgeteilt.

Ausgenommen bei Reissaatgut entspricht die Höchstmenge des Saatguts, das für eine Beihilfe in Betracht kommt, der Summe der jedem Mitgliedstaat zugeteilten Mengen; diese werden auf der Grundlage des Durchschnitts der für die Wirtschaftsjahre 1996/1997 bis 2000/2001 berücksichtigten Erntemengen — unter Außerachtlassung der beiden Extremwerte —, zuzüglich 5 %, festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 249.⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 311 vom 7.11.2001, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2000 (AbL. L 275 vom 23.10.2000, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Wenn die für einen Mitgliedstaat nach Unterabsatz 2 festgesetzte Menge 800 Tonnen nicht überschreitet, so wird diesem Mitgliedstaat eine zusätzliche Menge von 300 Tonnen zugestanden.

Überschreitet die Gesamtsumme der Mengen Saatgut — ausgenommen Reissaatgut —, für die in den Erzeugermitgliedstaaten ein Beihilfeantrag gestellt wurde, die für die Gemeinschaft festgesetzte Höchstmenge, so wird die Beihilfe für das folgende Wirtschaftsjahr für jeden betroffenen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten nicht verwendeten Mengen proportional zur Überschreitung der festgesetzten einzelstaatlichen Menge gekürzt. In diesem Fall setzt die Kommission die für jeden Erzeugermitgliedstaat geltenden Kürzungssätze fest.“

2. Artikel 10 wird gestrichen.

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuss für Saatgut (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Die in den Wirtschaftsjahren 2002/2003 und 2003/2004 zu zahlenden Beträge der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannten Beihilfen für den Saatgutsektor sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

ANHANG

WIRTSCHAFTSJAHRE 2002/2003 und 2003/2004

In der Gemeinschaft geltende Beihilfen

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfebeträg	
		2002/03	2003/04
	1. CERES		
1001 90 10	Triticum spelta L.	14,37	14,37
1006 10 10	Oryza sativa L.		
	— langkörnige Sorten mit einer Länge von mehr als 6,0 mm und mit einem Länge-Dicke-Verhältnis von mindestens 3	17,27	17,27
	— andere Sorten, deren Körner eine Länge von mehr als, weniger als oder gleich 6,0 mm und ein Länge-Dicke-Verhältnis von weniger als 3 aufweisen	14,85	14,85
	2. OLEAGINEAE		
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	28,38	28,38
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Öllein)	22,46	22,46
ex 1207 99 10	Cannabis sativa L. (Sorten mit einem Tetrahydrocannabinol-Gehalt von höchstens 0,2 %)	20,53	20,53
	3. GRAMINEAE		
ex 1209 29 10	Agrostis canina L.	75,95	75,95
ex 1209 29 10	Agrostis gigantea Roth.	75,95	75,95
ex 1209 29 10	Agrostis stolonifera L.	75,95	75,95
ex 1209 29 10	Agrostis capillaris L.	75,95	75,95
ex 1209 29 80	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S. und K.B. Presl.	67,14	67,14
ex 1209 29 10	Dactylis glomerata L.	52,77	52,77
ex 1209 23 80	Festuca arundinacea Schreb.	58,93	58,93
ex 1209 23 80	Festuca ovina L.	43,59	43,59
1209 23 11	Festuca pratensis Huds.	43,59	43,59
1209 23 15	Festuca rubra L.	36,83	36,83
ex 1209 29 80	Festulolium	32,36	32,36
1209 25 10	Lolium multiflorum Lam.	21,13	21,13
1209 25 90	Lolium perenne L.	30,99	30,99
ex 1209 29 80	Lolium x boucheanum Kunth	21,13	21,13
ex 1209 29 80	Phleum Bertolinii (DC)	50,96	50,96
1209 26 00	Phleum pratense L.	83,56	83,56
ex 1209 29 80	Poa nemoralis L.	38,88	38,88
1209 24 00	Poa pratensis L.	38,52	38,52
ex 1209 29 10	Poa palustris und Poa trivialis L.	38,88	38,88
	4. LEGUMINOSAE		
ex 1209 29 80	Hedysarum coronarium L.	36,47	36,47
ex 1209 29 80	Medicago lupulina L.	31,88	31,88
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Ökotypen)	22,10	22,10
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Sorten)	36,59	36,59

KN-Code	Warenbezeichnung	(EUR/100 kg) Beihilfebetrag	
		2002/03	2003/04
ex 1209 29 80	<i>Onobrichis viciifolia</i> Scop.	20,04	20,04
ex 0713 10 10	<i>Pisum sativum</i> L. (partim) (Futtererbse)	0	0
ex 1209 22 80	<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	45,76	45,76
ex 1209 22 80	<i>Trifolium hybridum</i> L.	45,89	45,89
ex 1209 22 80	<i>Trifolium incarnatum</i> L.	45,76	45,76
1209 22 10	<i>Trifolium pratense</i> L.	53,49	53,49
ex 1209 22 80	<i>Trifolium repens</i> L.	75,11	75,11
ex 1209 22 80	<i>Trifolium repens</i> L. var. <i>giganteum</i>	70,76	70,76
ex 1209 22 80	<i>Trifolium resupinatum</i> L.	45,76	45,76
ex 0713 50 10	<i>Vicia faba</i> L. (partim) (Ackerbohnen)	0	0
ex 1209 29 10	<i>Vicia sativa</i> L.	30,67	30,67
ex 1209 29 10	<i>Vicia villosa</i> Roth.	24,03	24,03

VERORDNUNG (EG) Nr. 155/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	129,1
	204	77,3
	212	121,5
	999	109,3
0707 00 05	052	175,8
	628	205,3
	999	190,6
0709 90 70	052	183,3
	204	198,8
	999	191,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	58,2
	204	57,9
	212	48,1
	220	50,2
	388	23,9
	508	21,1
	624	41,6
	999	43,0
0805 20 10	204	93,7
	999	93,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	62,9
	204	86,2
	464	120,2
	600	97,2
	624	73,5
	999	88,0
	0805 50 10	052
0805 50 10	600	47,8
	999	52,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	106,7
	052	51,3
	060	34,8
	400	74,8
	404	87,3
	720	118,5
	999	78,9
	0808 20 50	388
0808 20 50	400	86,1
	720	99,9
	999	111,0

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 156/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 ⁽⁴⁾, werden die Erstattungen für die Ausfuhr von Käse nach Bestimmungszonen differenziert. Aufgrund des am 21. Juni 1999 unterzeichneten bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Erstattungen für in die Schweiz ausgeführte Käse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens, das derzeit ratifiziert wird, gestrichen. Gemäß Artikel 17 des Abkommens tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifizierung der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden der in diesem Artikel genannten Abkommen in Kraft. Damit gewährleistet ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens beachtet werden, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2594/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999, die Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenzen so verkürzt, dass die Gültigkeit der erteilten Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung und mit Bestimmung Schweiz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgelaufen ist. Da die Schweiz jedoch

zum Bereich „andere Bestimmungscodes“ gehört und eine Zollunion mit Liechtenstein bildet, kann eine Lizenz gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung, die für eine andere Bestimmung als die Schweiz ausgestellt ist, entweder für die Ausfuhr in die Schweiz oder nach Liechtenstein zur Vermarktung auf dem Schweizer Markt ausgestellt werden. Um dieses Risiko zu umgehen, sollten also zwei spezifische Zonen, eine für die Schweiz und eine für Liechtenstein geschaffen werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke von Absatz 1 werden folgende Zonen festgelegt:

- Zone I: Bestimmungscodes 055, 060, 070 und 091 bis 096 einschließlich,
- Zone II: Bestimmungscodes 072 bis 083 einschließlich,
- Zone III: Bestimmungscodes 400,
- Zone IV: Bestimmungscodes 037,
- Zone V: Bestimmungscodes 039,
- Zone VI: andere Bestimmungscodes.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Lizenzen, die ab dem Datum des Inkrafttretens beantragt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 157/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2002****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der allgemeinen Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 setzt eine Flächenzahlung voraus, dass Flächen stillgelegt werden.
- (2) Nach den Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2001 ⁽⁴⁾, beginnt der Stilllegungszeitraum spätestens am 15. Januar; außerdem dürfen stillgelegte Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- (3) Da infolge ungünstiger Witterungsbedingungen während der Aussaat im Frühjahr 2001 in mehreren Gebieten der Gemeinschaft Zucker- und Futterrüben auf im Wirtschaftsjahr 2002/03 stillzulegenden Flächen nicht vor dem 15. Januar 2002 geerntet werden können, sollten sie auf Antrag der betroffenen Erzeuger ausnahmsweise bis spätestens 28. Februar 2002 ohne Verlust des Stilllegungsanspruchs geerntet werden dürfen, wenn die Erzeuger nachweisen, dass die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kann ein Erzeuger, der einen Antrag bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einreicht, nachweisen, dass

- seine Flächen infolge ungünstiger Witterungsbedingungen oder verspäteter Aussaat nicht vor dem 15. Januar 2002 abgeerntet werden konnten,
- wenn die Ernte der Zucker- und Futterrüben stattgefunden hat, sie bis spätestens 28. Februar 2002 erfolgt ist,
- alle sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Flächenstilllegung erfüllt worden sind,

so kann der Stilllegungsanspruch bei den betreffenden Flächen abweichend von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 im Wirtschaftsjahr 2002/03 anerkannt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 158/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde insbesondere der Umfang der Beihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage in Bezug auf Milcherzeugnisse festgesetzt.

- (2) Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 123/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾ festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 ist deshalb entsprechend anzupassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II Teil 9 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. Anhang III Teil 9 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.⁽³⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2002, S. 5.

ANHANG I — MADEIRA

ANHANG II — Teil 9:

Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen

Bedarfsvorausschätzung nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0401	12 000
Magermilchpulver	ex 0402	500
Vollmilchpulver	ex 0402	500
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	0405 00	1 000
Käse	0406	1 500

Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
– mit einem Fettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,048
– – andere	0401 10 90 9000		2,048
– mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
– – mit einem Fettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 11 9100		2,048
– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,165
– – – andere:			
– mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 19 9100		2,048
– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,165
– – mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT:			
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 91 9000		4,005
– – – andere	0401 20 99 9000		4,005
– mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT:			
– – mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– mehr als 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		9,24
– mehr als 17 GHT	0401 30 11 9700		13,88
– – – andere:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– mehr als 17 GHT	0401 30 19 9700		13,88
– – mehr als 21 bis 45 GHT			
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 35 GHT oder weniger	0401 30 31 9100		33,72
– mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		52,67
– mehr als 39 GHT	0401 30 31 9700		58,08
– – – andere:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 35 GHT oder weniger	0401 30 39 9100		33,72
– mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 39 9400		52,67
– mehr als 39 GHT	0401 30 39 9700		58,08
– – mit einem Fettgehalt von mehr als 45 GHT:			
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 68 GHT oder weniger	0401 30 91 9100		66,19
– mehr als 68 GHT	0401 30 91 9500		97,28
– – – andere:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 68 GHT oder weniger	0401 30 99 9100		66,19
– mehr als 68 GHT	0401 30 99 9500		97,28
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽¹⁾ :			
Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0402 10 11 9000 0402 10 19 9000	(²)	30,00
Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger	0402 21 11 9900 0402 21 19 9900	(²)	78,00

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 11 GHT oder weniger	0402 21 11 9200	(²)	30,00
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 21 11 9300	(²)	68,64
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 11 9500	(²)	72,46
- mehr als 25 GHT	0402 21 11 9900	(²)	78,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
- mit einem Fettgehalt von 17 GHT oder weniger	0402 21 19 9300	(²)	68,64
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 19 9500	(²)	72,46
- mehr als 25 GHT	0402 21 19 9900	(²)	78,00
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
- Butter:			
-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
--- natürliche Butter:			
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		175,00
--- rekombinierte Butter:			
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		175,00
--- Molkenbutter:			
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		175,00
-- andere	0405 10 90 9000		181,41
- Milchstreichfette:			
-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, aber weniger als 80 GHT:			
--- mit einem Fettgehalt von:			
---- mehr als 75 GHT, aber weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		160,07
---- 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		166,47
- andere:			
-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	0405 90 10 9000		222,36
-- andere	0405 90 90 9000		175,00

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscode		Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser (GHT)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)		
Käse und Quark/Topfen (1):					
--- Edamer	0406 90 23 9900	47	40	(3)	88,33
--- Tilsiter	0406 90 25 9900	47	45	(3)	87,38
----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 45 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT:					
----- mit einem Trockenmassegehalt von 50 GHT oder mehr, aber weniger als 56 GHT	0406 90 76 9300	50	45	(3)	82,43
----- mit einem Trockenmassegehalt von 56 GHT oder mehr	0406 90 76 9400	44	45	(3)	92,33
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 55 GHT oder mehr	0406 90 76 9500	46	55	(3)	87,08
----- Gouda:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 48 GHT	0406 90 78 9100	50	20	(3)	86,92
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT	0406 90 78 9300	45	48	(3)	90,08
----- anderer	0406 90 78 9500	45	55	(3)	88,70
----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 9900	56	40	(3)	73,33
----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 9900	44	44	(3)	92,33
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 52 GHT					
----- Molkenkäse	0406 90 86 9100				—
----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 5 GHT	0406 90 86 9200	52		(3)	86,90
----- 5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 86 9300	51	5	(3)	87,82
----- 19 GHT oder mehr, aber weniger als 39 GHT	0406 90 86 9400	47	19	(3)	92,33
----- 39 GHT oder mehr	0406 90 86 9900	40	39	(3)	100,22
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis 62 GHT					
----- Molkenkäse, ausgenommen Manouri	0406 90 87 9100				—
----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 5 GHT	0406 90 87 9200	60		(3)	72,41
----- 5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 87 9300	55	5	(3)	80,66
----- 19 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 90 87 9400	53	19	(3)	81,88
----- 40 GHT oder mehr					
----- Idiazabal, Manchego und Ronca, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 9951	45	45	(3)	90,68
----- Maasdamer	0406 90 87 9971	45	45	(3)	90,68
----- Manouri	0406 90 87 9972	43	53	(3)	38,79
----- Hushallsost	0406 90 87 9973	46	45	(3)	89,03
----- Murukoloinen	0406 90 87 9974	41	50	(3)	96,21
----- anderer	0406 90 87 9979	47	40	(3)	88,33

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscodes		Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser (GHT)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)		
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis 72 GHT:					
----- Molkenkäse	0406 90 88 9100				—
----- anderer:					
----- anderer:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- 10 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 88 9300	60	10	(³)	70,98

(¹) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt $\times 6,38$) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der Milchtrockenmasse sowie, für Erzeugnisse in Pulverform, den maximalen Wassergehalt an.

(²) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt der Anteil der milchfremden Bestandteile bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt worden sind, sowie gegebenenfalls, wie hoch der maximale Gewichtgehalt an milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis ist.

ANHANG II — KANARISCHE INSELN

Teil 9:

Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen

Bedarfsvorausschätzung nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Direktverbrauch)	0401	105 000
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (gewerblicher Verbrauch)	0401	1 300
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Direktverbrauch)	0402	12 000
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (gewerblicher Verbrauch)	0402	17 000
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette (Direktverbrauch)	0405	4 000
Käse (Direktverbrauch)	0406	15 000
	0406 30	
	0406 90 23	
	0406 90 25	
	0406 90 27	
	0406 90 76	
	0406 90 78	
	0406 90 79	
	0406 90 81	
	0406 90 86	
Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend (gewerblicher Verbrauch)	1901 90 99	3 000
	2106 90 92	180

Werden für ein Erzeugnis zwei Mengen in der Vorausschätzung festgesetzt, nämlich für den Direktverbrauch und für die Verarbeitung oder Verpackung, so kann die Aufteilung auf diese beiden Verwendungsarten bis zu 20 % der für dieses Erzeugnis festgesetzten Gesamtmengen geändert werden.

Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder andere Süßmitteln:			
- mit einem Fettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,048
-- andere	0401 10 90 9000		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
-- mit einem Fettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 11 9100		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,165
--- andere:			
- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 19 9100		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,165
-- mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 91 9000		4,005
--- andere	0401 20 99 9000		4,005
- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT:			
-- mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- mehr als 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		9,24
- mehr als 17 GHT	0401 30 11 9700		13,88
--- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- mehr als 17 GHT	0401 30 19 9700		13,88
-- mehr als 21 bis 45 GHT:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 35 GHT oder weniger	0401 30 31 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 31 9700		58,08
--- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 35 GHT oder weniger	0401 30 39 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 39 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 39 9700		58,08
-- mit einem Fettgehalt von mehr als 45 GHT:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 68 GHT oder weniger	0401 30 91 9100		66,19
- mehr als 68 GHT	0401 30 91 9500		97,28
--- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 68 GHT oder weniger	0401 30 99 9100		66,19
- mehr als 68 GHT	0401 30 99 9500		97,28
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽¹⁾ :			
- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger ⁽²⁾ :			
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000	(³)	30,00
--- andere	0402 10 19 9000	(³)	30,00
-- andere:			

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 9000	(⁴)	0,3000
--- andere	0402 10 99 9000	(⁴)	0,3000
- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT (?):			
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
--- mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 11 GHT oder weniger	0402 21 11 9200	(³)	30,00
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 21 11 9300	(³)	68,64
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 11 9500	(³)	72,46
- mehr als 25 GHT	0402 21 11 9900	(³)	78,00
---- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von 11 GHT oder weniger	0402 21 17 9000	(³)	30,00
----- mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
- mit einem Fettgehalt von 17 GHT oder weniger	0402 21 19 9300	(³)	68,64
- mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 19 9500	(³)	72,46
- mit einem Fettgehalt von mehr als 25 GHT	0402 21 19 9900	(³)	78,00
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 28 GHT oder weniger	0402 21 91 9100	(³)	78,52
- mehr als 28 bis 29 GHT	0402 21 91 9200	(³)	79,16
- mehr als 29 bis 45 GHT	0402 21 91 9350	(³)	79,93
- mehr als 45 GHT	0402 21 91 9500	(³)	87,45
---- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 28 GHT oder weniger	0402 21 99 9100	(³)	78,52
- mehr als 28 bis 29 GHT	0402 21 99 9200	(³)	79,16
- mehr als 29 bis 41 GHT	0402 21 99 9300	(³)	79,93
- mehr als 41 bis 45 GHT	0402 21 99 9400	(³)	85,41
- mehr als 45 bis 59 GHT	0402 21 99 9500	(³)	87,45
- mehr als 59 bis 69 GHT	0402 21 99 9600	(³)	94,87
- mehr als 69 bis 79 GHT	0402 21 99 9700	(³)	98,98
- mehr als 79 GHT	0402 21 99 9900	(³)	103,82
-- andere:			
--- mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
---- andere:			
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 11 GHT oder weniger	0402 29 15 9200	(⁴)	0,3000
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 29 15 9300	(⁴)	0,6866
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 29 15 9500	(⁴)	0,7248

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
- mehr als 25 GHT	0402 29 15 9900	(⁴)	0,7800
----- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 29 19 9300	(⁴)	0,6866
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 29 19 9500	(⁴)	0,7248
- mehr als 25 GHT	0402 29 19 9900	(⁴)	0,7800
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 91 9000	(⁴)	0,7852
---- andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 41 GHT oder weniger	0402 29 99 9100	(⁴)	0,7852
- mehr als 41 GHT	0402 29 99 9500	(⁴)	0,8541
- andere:			
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
--- mit einem Fettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von mehr als 7,4 GHT	0402 91 11 9370	(³)	6,670
---- andere:			
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von:			
- 3 GHT oder weniger	0402 91 19 9310	(³)	4,50
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von mehr als 7,4 GHT	0402 91 19 9370	(³)	6,670
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 91 31 9300	(³)	7,900
---- andere:			
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 91 39 9300	(³)	7,900
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
---- andere	0402 91 99 9000	(³)	36,61
-- andere:			
--- mit einem Fettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
----- mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von mehr als 6,9 GHT	0402 99 11 9350	(⁴)	0,1700
---- andere:			
----- mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von mehr als 6,9 GHT	0402 99 19 9350	(⁴)	0,1700
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
----- mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 99 31 9150	(⁴)	0,1780
----- mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 GHT	0402 99 31 9300	(⁴)	0,2191

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
----- mit einem Fettgehalt von mehr als 39 GHT	0402 99 31 9500	(⁴)	0,3775
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger, einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 99 39 9150	(⁴)	0,1780
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
- Butter:			
-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
--- natürliche Butter:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		175,00
--- rekombinierte Butter:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		175,00
--- Molkenbutter:			
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		175,00
----- andere:			
----- mit einem Fettgehalt von:			
----- 80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		170,73
----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		175,00
-- andere	0405 10 90 9000		181,41
- Milchstreichfette:			
-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, aber weniger als 80 GHT:			
--- mit einem Fettgehalt von:			
---- mehr als 75 GHT, aber weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		160,07
---- 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		166,47
- andere:			
-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	0405 90 10 9000		222,36
-- andere	0405 90 90 9000		175,00

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscode		Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)		
Käse und Quark/Topfen ⁽⁵⁾ :					
- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform ⁽⁶⁾ :					
-- anderer:					
--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
---- 48 GHT oder weniger:					
----- mit einem Trockenmassegehalt von:					
----- 40 GHT oder mehr, aber weniger als 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 20 GHT	0406 30 31 9710	60		⁽⁵⁾	12,33
----- 20 GHT oder mehr	0406 30 31 9730	60	20	⁽⁵⁾	18,09
----- 43 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 20 GHT	0406 30 31 9910	57		⁽⁵⁾	12,33
----- 20 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 30 31 9930	57	20	⁽⁵⁾	18,09
----- 40 GHT oder mehr	0406 30 31 9950	57	40	⁽⁵⁾	26,31
---- mehr als 48 GHT:					
----- mit einem Trockenmassegehalt von:					
----- 40 GHT oder mehr, aber weniger als 43 GHT	0406 30 39 9500	60	48	⁽⁵⁾	18,09
----- 43 GHT oder mehr, aber weniger als 46 GHT	0406 30 39 9700	57	48	⁽⁵⁾	26,31
----- 46 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 55 GHT	0406 30 39 9930	54	48	⁽⁵⁾	26,31
----- 55 GHT oder mehr	0406 30 39 9950	54	55	⁽⁵⁾	29,75
--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 9000	54	79	⁽⁵⁾	31,21
--- Edamer	0406 90 23 9900	47	40	⁽⁵⁾	88,33
--- Tilsiter	0406 90 25 9900	47	45	⁽⁵⁾	87,38
--- Butterkäse	0406 90 27 9900	52	45	⁽⁵⁾	79,14
----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 45 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT					
----- mit einem Trockenmassegehalt von 50 GHT oder mehr, aber weniger als 56 GHT	0406 90 76 9300	50	45	⁽⁵⁾	82,43
----- mit einem Trockenmassegehalt von 56 GHT oder mehr	0406 90 76 9400	46	55	⁽⁵⁾	92,33

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscode		Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)		
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 55 GHT oder mehr	0406 90 76 9500	46	55	(⁵)	87,08
----- Gouda:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 48 GHT	0406 90 78 9100	50	20	(⁵)	86,92
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT	0406 90 78 9300	45	48	(⁵)	90,08
----- anderer	0406 90 78 9500	45	55	(⁵)	88,70
----- Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, ST. Paulin, Taleggio	0406 90 79 9900	56	40	(⁵)	73,33
----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 9900	44	45	(⁵)	92,33
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 52 GHT					
----- Molkekäse	0406 90 86 9100				—
----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 5 GHT	0406 90 86 9200	52		(⁵)	86,90
----- 5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 86 9300	51	5	(⁵)	87,82
----- 19 GHT oder mehr, aber weniger als 39 GHT	0406 90 86 9400	47	19	(⁵)	92,33
----- 39 GHT oder mehr	0406 90 86 9900	40	39	(⁵)	100,22
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis 62 GHT:					
----- Molkenkäse, ausgenommen Manouri	0406 90 87 9100				—
----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- weniger als 5 GHT	0406 90 87 9200	60		(⁵)	72,41
----- 5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 87 9300	55	5	(⁵)	80,66
----- 19 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 90 87 9400	53	19	(⁵)	81,88
----- 40 GHT oder mehr					
----- Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 9951	45	45	(⁵)	90,68
----- Maasdamer	0406 90 87 9971	45	45	(⁵)	90,68
----- Manouri	0406 90 87 9972	43	53	(⁵)	38,79
----- Hushallsost	0406 90 87 9973	46	45	(⁵)	89,03
----- Murukoloinen	0406 90 87 9974	41	50	(⁵)	96,21
----- anderer	0406 90 87 9979	47	40	(⁵)	88,33
----- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis 72 GHT:					
----- Molkenkäse	0406 90 88 9100				—

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscode		Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)		
----- anderer:					
----- anderer:					
----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
----- 10 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 88 9300	60	10	(⁵)	70,98

- (¹) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt × 6,38) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der Milchtrockenmasse sowie, für Erzeugnisse in Pulverform, den maximalen Wassergehalt an.
- (²) Für gefrorene Kondensmilch gilt der der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Beihilfebetrags.
- (³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt der Anteil der milchfremden Bestandteile bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt worden sind, sowie gegebenenfalls, wie hoch der maximale Gewichtsgehalt an milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (⁴) Enthält das Erzeugnis andere milchfremde Bestandteile als Saccharose, so bleibt der Anteil der anderen milchfremden Bestandteile als Saccharose bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt.
Der Beihilfebetrags je 100 kg Erzeugnisse dieser Unterposition entspricht der Summe folgender Werte:
a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils je 100 kg Erzeugnis
b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 22) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den maximalen Gewichtsgehalt an Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen, die zugesetzt wurden, je 100 kg des Erzeugnisses an.
- (⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (⁶) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleibt der Anteil von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen der Position 3504, die zugesetzt wurden, bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt. Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse der Position 3504 zugesetzt wurden, sowie gegebenenfalls, wie hoch der maximale Gewichtsgehalt an milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnissen der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen der Position 3504, die zugesetzt wurden, je 100 kg Enderzeugnis ist.

VERORDNUNG (EG) Nr. 159/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,133 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2001

über die mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten der amerikanischen Gruppe Reebok in Verbindung mit ihrer Niederlassung in Rotterdam, Niederlande

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2383)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/64/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln⁽¹⁾, und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 31. Juli 1998 erhielt die Kommission eine Beschwerde, wonach die amerikanische Gruppe Reebok durch rechtswidrige staatliche Beihilfen dazu veranlasst worden sei, ihr neues Werk im Hafen von Rotterdam zu errichten. Auf diese Beschwerde hin ersuchten die Dienststellen der Kommission die niederländischen Behörden am 23. September 1998, ergänzende Angaben mitzuteilen. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1998 und vom 7. Januar 1999 baten die niederländischen Behörden um eine Fristverlängerung; mit Schreiben vom 2. Februar 1999 erteilten sie schließlich die angeforderten Informationen.
- (2) Mit Schreiben vom 9. Juni 1999 setzte die Kommission die Niederlande von ihrem Beschluss in Kenntnis, im Hinblick auf die Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben vom 8.

September 1999 übermittelten die niederländischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen und genauere Angaben.

- (3) Der Verfahrenseinleitungsbeschluss der Kommission wurde am 14. August 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission fordert darin alle Beteiligten zur Stellungnahme auf. Am 14. September 1999 erhielt sie Stellungnahmen eines Beteiligten, die sie an die Niederlande weiterleitete, um den niederländischen Behörden Gelegenheit zu geben, darauf zu reagieren; innerhalb eines Monats antworteten die Niederlande.
 - (4) Auf Anfrage übermittelten die niederländischen Behörden der Kommission weitere Informationen zu der mutmaßlichen Beihilfe mit Schreiben vom 7. Juli 2000, 17. Juli 2000, 6. Dezember 2000, 15. Dezember 2000, 8. Februar 2001, 9. April 2001, 22. Mai 2001, 27. Juni 2001 und 6. Juli 2001. Am 4. Juli und am 25. Oktober 2000 fanden Treffen mit den niederländischen Behörden statt.
- II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MUTMASSLICHEN BEIHILFE
- (5) Die amerikanische Gruppe Reebok („Reebok“) ist einer der weltweit größten Hersteller insbesondere von Sportschuhen mit Tätigkeiten in rund 170 Ländern und einem Nettoumsatz von rund 2,9 Mrd. US-Dollar (2,72 Mrd. EUR) im Jahr 1999. Die Reebok-Erzeugnisse werden in Asien hergestellt und nach Europa verschifft.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 14.8.1999, S. 39.⁽²⁾ ABl. C 233 vom 14.8.1999, S. 39.

- (6) Im Zeitraum 1993-1994 nahm Reebok eine Anpassung ihres Vertriebsnetzes in Europa vor, wo die Gruppe zu diesem Zeitpunkt 8 Lagereinrichtungen hatte. Ziel war dabei eine logistische Umstrukturierung sowie die Einrichtung einer Vertriebszentrale für Europa, wahrscheinlich in den Beneluxländern, sowie zweier sogenannter „Pick-and-pack-Zentralen“. Für den Niederlassungsort der Vertriebszentrale erhielt Reebok verschiedene Angebote. Das Unternehmen beschloss schließlich, das Angebot einer 11,4 ha großen Parzelle im Distripark Maasvlakte im Hafen von Rotterdam anzunehmen. Den niederländischen Behörden zufolge hatte sich die Gruppe bei ihrer Entscheidung durch strategische Erwägungen wie die Reduzierung der Transportzeit und -kosten leiten lassen.
- (7) Der Beschwerdeführer machte geltend, dass Reebok rechtswidrige staatliche Beihilfen als Anreiz für die Niederlassung ihrer neuen Vertriebszentrale im Hafen von Rotterdam, einem nicht in einem Fördergebiet liegenden Bereich, erhielt. Diese Beihilfe bestand aus vier Maßnahmen:
- Vorzugsbedingungen für die Pacht für das Grundstück im Distripark Maasvlakte zum Preis von 8,50 NLG/m² jährlich;
 - Vorzugsbedingungen für den Zugang zu einer ganzen Reihe von Infrastruktureinrichtungen im Distripark;
 - Subventionierung von Arbeitskosten und
 - Zollvorteile, d. h. Vereinfachung der Einrichtung und der Funktionsweise der Tätigkeiten von Reebok durch den Zoll des Distrikts Rotterdam.
- (8) Die niederländischen Behörden erklärten, dass die Rotterdamer Hafenbehörde (Gemeentelijk Havenbedrijf Rotterdam („GHR“)), das mit der Entwicklung und dem Betrieb des Hafengeländes beauftragte Unternehmen, ein öffentliches Unternehmen ist, das nichtsdestoweniger nach dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist und für seine Investition eine Rendite von mindestens 7,5 % bei einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 25 Jahren verlangt.
- (9) Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der für Reebok festgelegte Pachtpreis von 8,50 NLG/m² (3,9 EUR/m²) für eine Parzelle von 11,4 ha im Lichte der Rentabilität des gesamten Investitionsprojektes Distripark Maasvlakte ein normaler Marktpreis ist und dass der Pachtpreis mit den Preisen für konkurrierende Gebiete in anderen europäischen Häfen völlig vergleichbar war. Hinsichtlich der Zugangsbedingungen zu den Infrastruktureinrichtungen vertrat die niederländische Regierung die Ansicht, dass die Anlage derartiger Grundfazilitäten in die Gesamtinvestitionen im Park einbezogen war und auf den Pachtpreis durchgerechnet wurde. Außerdem hatte jeder Nutzer den Anschluss an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation, selbst zu finanzieren.

- (10) Hinsichtlich der mutmaßlichen Subventionierung von Arbeitskosten erteilte die niederländische Regierung Informationen über die Finanzierung durch Maßnahmen wie das Gesetz über die Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge (WVA), das Gesetz zur Sicherung der Jugendarbeit und die landesweite Rahmenregelung zur Ausbildung Arbeitssuchender (KSW), die laut der niederländischen Behörden allgemeine Maßnahmen sind und keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellen. Hervorgehoben wurde ferner, dass Reebok keine finanziellen Zollvorteile erhalten solle.
- (11) Die niederländische Regierung legte allerdings dar, dass die GHR einen Betrag von 4,25 Mio. NLG (1,9 Mio. EUR) als Anreiz auf einer Ad-hoc-Basis gewährte, der entsprechend der Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze in Tranchen geleistet werden soll; dieser Anreiz wird nachstehend als „Liquiditätsanreiz“ bezeichnet.

Die Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (12) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Subventionen für die Arbeitskosten und die vermeintlichen Zollvorteile keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags darstellten.
- (13) Sie konnte allerdings nicht ausschließen, dass die Zahlung des Liquiditätsanreizes und der Pachtvorteile, einschließlich des Zugangs zu den Infrastruktureinrichtungen⁽¹⁾, die die GHR Reebok gewährte, eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags darstellen und leitete im Hinblick auf diese beiden Maßnahmen das Verfahren ein.
- (14) Der Liquiditätsanreiz von 4,25 Mio. NLG (1,9 Mio. EUR) war anscheinend eine staatliche Beihilfe, weil dieser Betrag mit staatlichen Mitteln von dem öffentlichen Unternehmen GHR einer spezifischen Gruppe, d. h. Reebok, als Begünstigter gewährt wurde. Die Beihilfe wurde auf einer Ad-hoc-Basis mit dem einzigen Ziel gewährt, dafür zu sorgen, dass Reebok ihre neue Fabrik im Distripark Maasvlakte errichtet. Diese Auffassung wurde durch die Tatsache verstärkt, dass die niederländischen Behörden die Beihilfe als einen „als Anreiz gewährten Betrag“ bezeichneten, der je nach dem Investitionstempo sowie der Zahl der zu schaffenden zusätzlichen Arbeitsplätze in Tranchen zu gewähren war. Eine andere Rechtfertigung oder kommerzielle Begründung wie durch private Investoren wurde nicht erteilt. Schließlich drohte der Liquiditätsanreiz durch die Stärkung der finanziellen Position von Reebok den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Binnenmarkt für Schuhe im EWR zu beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Die Kommission akzeptierte die Argumentation der niederländischen Regierung, dass die mutmaßlichen Vorzugspachtbedingungen von Reebok und die mutmaßlichen Vorzugszugangsbedingungen zu den Infrastruktureinrichtungen im Park als eine Maßnahme anzusehen sind, weil die Kosten der Basisinfrastruktureinrichtungen in den Gesamtinvestitionen im Park inbegriffen sind und auf den Pachtpreis durchgerechnet werden.

- (15) Der Pachtpreis von 8,50 NLG/m² (3,9 EUR/m²), den Reebok für die Parzelle von 11,4 ha entrichtet, liegt Schätzungen zufolge rund 30 % unter dem durchschnittlich erwarteten Pachtpreis. Die Kommission erklärte, dass grundsätzlich private oder staatliche Unternehmen unterschiedliche Preise festsetzen können, dass diese jedoch nicht diskriminierend sein dürfen und wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen, insbesondere, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um Kunden anzuziehen, während dafür gesorgt wird, dass die Kosten gedeckt werden und das investierte Kapital eine angemessene Rendite abwirft.
- (16) Die Kommission hielt es allerdings für unwahrscheinlich, dass ein privater Investor so günstige Bedingungen erhalten hätte, vor allem, weil sich der Nachlass nicht deutlich aus Größenvorteilen ergibt. Es schien sich hier um eine Preisdiskriminierung zu handeln, die außerdem nicht mit dem Grundsatz des Privatinvestors in einer Marktwirtschaft übereinstimmte. In diesem Zusammenhang musste auch berücksichtigt werden, dass rund 60 % des gesamten Distriparks Maasvlakte seinerzeit noch nicht verpachtet waren und es nach Ansicht der Kommission zweifelhaft war, ob die erwarteten höheren künftigen Pachtpreise realisierbar waren. Sie berechnete, dass die GHR einen Verlust im Hinblick auf das investierte Kapital erleiden würde, wenn sie für die verbleibenden Grundstücke nur den mit Reebok vereinbarten Pachtpreis von 8,50 NLG/m² (3,9 EUR/m²) berechnen würde. Da sie nicht über weitere Angaben verfügte, konnte die Kommission nicht prüfen, ob — wie die niederländische Regierung argumentierte — der für Reebok geltende Pachtpreis mit den Pachtpreisen in anderen europäischen Häfen völlig vergleichbar war.
- (17) Die Kommission konnte deshalb in diesem Stadium nicht ausschließen, dass die Vorzugstarife für die Pacht, mit u. a. dem Zugang zu den Infrastruktureinrichtungen, eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Die Pachtbedingungen wurden durch die GHR, ein öffentliches Unternehmen, gewährt. Sie schienen Reebok gegenüber anderen Sportschuhherstellern in der Europäischen Union zu begünstigen und drohten den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel nicht allein auf dem Markt für Sportschuhe in der EU, sondern auch auf dem Markt für Industrieparks zu beeinträchtigen. Die Kommission ersuchte die niederländische Regierung, genauere Angaben über die rechtliche und die Eigentumsstruktur der GHR zu erteilen, die genauen Kriterien, auf deren Grundlage der Betrag als Liquiditätsanreiz gewährt wird, die Pachtverträge anderer Pächter sowie Belege für die Pachtbedingungen für gleichwertige Grundstücke in anderen europäischen Häfen.
- (18) Die niederländischen Behörden übermittelten Angaben über die Rechts- und Eigentumsstruktur der GHR. Demzufolge ist die GHR Teil des öffentlich rechtlichen Rechtssubjekts „Gemeinde Rotterdam“ und keine eigenständige juristische Person. In den Bemerkungen wird bestätigt, dass die GHR ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag ist. Die GHR wurde geschaffen, um den Hafen und den Hafenindustriekomplex, darunter den Distripark Maasvlakte zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben. Finanziell gesehen bildet die GHR eine vom Rest der Gemeinde Rotterdam getrennte Einheit, was formell dadurch ausgedrückt wird, dass jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der GHR aufgestellt werden. Ferner muss sie alle ihre Investitionen und Ausgaben für Personal, Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen durch den Betrieb der Hafeneinrichtungen zurückverdienen. Die niederländischen Behörden wiesen darauf hin, dass die GHR bei der Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Investors auftritt.
- (19) Im Hinblick auf den Liquiditätsanreiz erklärten die niederländischen Behörden in ihrem Schreiben vom 8. September 1999, dass die GHR Reebok an den Einsparungen beteiligen wollte, die das Unternehmen durch die Größe der Reebok erteilten Parzelle realisiert hat. Ferner wurde erklärt: Die Zahlung dieses Betrags an Reebok steht im Zusammenhang mit der weiteren Realisierung zusätzlicher Arbeitsplätze. Immer wenn ein zuvor vereinbartes Niveau erreicht wird, wird ein Teil des Betrags gezahlt. Reebok hat jetzt gemeldet, dass das Niveau, bei dem der vollständige Beitrag gewährt werden sollte, erreicht wurde. In einem späteren Schreiben erklärte die niederländische Regierung, dass die GHR die Zahlung der im Rahmen des Liquiditätsanreizes noch fälligen Beträge nach Einleitung des Verfahrens durch die Kommission eingestellt und die GHR bis zu diesem Zeitpunkt (1998) 1,625 Mio. NLG (0,7 Mio. EUR) gezahlt hatte. Nach Gesprächen, in denen die Kommission die Rechtfertigung für den Liquiditätsanreiz angezweifelt hatte, kündigten die niederländischen Behörden die Aufhebung des Liquiditätsanreizes und die Rückforderung des bereits gezahlten Betrags zuzüglich Zinsen an. Mit Schreiben vom 27. Juni 2001 übermittelte die niederländische Regierung der Kommission den Nachweis der Rückzahlung von 1,872 Mio. NLG, d. h. dem Zeitwert von 1,625 Mio. NLG, in Form einer Abschrift des Kontoauszuges sowie den Beschluss der GHR, auf den Liquiditätsanreiz zu verzichten, und die Zusage, dass im Hinblick auf den Liquiditätsanreiz keine weiteren Zahlungen mehr vorgenommen würden.
- (20) Im Hinblick auf die Pachtbedingungen erklärten die niederländischen Behörden, dass die Pachtpreise im Distripark Maasvlakte, im Hafen von Rotterdam, im Vergleich zu derartigen Grundstücken in anderen europäischen Häfen hoch sind. Sie übermittelten der Kommission dazu eine von Beratern erstellte vergleichende Studie. Ferner erklärten die niederländischen Behörden, dass der mit Reebok vereinbarte Pachtpreis von 8,50 NLG/m² in der Bandbreite der Tarife für die Kundenkategorie „European Distribution Centres“ liege, die nicht an einen Seehafen gebunden ist und ins Innere des Landes umziehen könnte, wo die Pachtpreise im Allgemeinen niedriger liegen. Allerdings wurden keine Angaben über Pachtpreise für mehr landeinwärts gelegene derartige Grundstücke erteilt. Deshalb haben die niederländischen Behörden der Kommission auf Anfrage im Dezember 2000 eine zweite Studie über die heutigen durchschnittlichen Pachtpreise für mehr landeinwärts gelegene vergleichbare Grundstücke vorgelegt, die durch unabhängige Berater erstellt wurde. Die niederländischen Behörden übermittelten auch Abschriften von zwei weiteren Angeboten, die Reebok erhielt, als die Gruppe noch nach einem Standort suchte.

III. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

- (18) Die niederländischen Behörden übermittelten Angaben über die Rechts- und Eigentumsstruktur der GHR. Demzufolge ist die GHR Teil des öffentlich rechtlichen Rechtssubjekts „Gemeinde Rotterdam“ und keine eigenständige juristische Person. In den Bemerkungen wird bestätigt, dass die GHR ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag ist. Die GHR wurde geschaffen, um den Hafen und den Hafenindustriekomplex, darunter den Distripark Maasvlakte zu entwickeln, zu verwalten und zu betreiben. Finanziell gesehen bildet

(21) Ferner erläuterten die niederländischen Behörden, dass das Niveau des von der GHR geforderten Pachtpreises von Kriterien abhängt, wie der Vertragsdauer, der Größe der Parzelle oder der Attraktivität des Kunden für die GHR beispielsweise hinsichtlich des Warenstroms und des daraus für die GHR entstehenden Gewinns. Nach Ansicht der niederländischen Regierung sind dies objektiv begründete Kriterien, die keine diskriminierende Behandlung implizieren. Außerdem hatte der mit Reebok vereinbarte Pachtpreis keine Verluste der GHR im Distripark Maasvlakte zur Folge und stand somit im Einklang mit dem Grundsatz eines marktwirtschaftlich handelnden Investors. Zur Untermauerung übermittelten die niederländischen Behörden detaillierte Berechnungen der einzelnen Bestandteile der Kosten und Einnahmen, einschließlich Diskontierungsmethodik. Um die Kommission in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Urteil zu bilden, legten sie auch die von der GHR verwendeten Spreadsheets mit den unbearbeiteten Daten für Ausgaben, Einnahmen und Einsparungen vor.

(22) Außerdem legten sie die Pachtverträge aller derzeitigen Pächter vor, aus denen hervorgeht, dass die bereits vereinbarten Pachtpreise zwischen [...] (*) bis [...] (*) liegen. Den übermittelten Daten zufolge sind lediglich 33,7 ha der Gesamtfläche von 86,6 ha des Distripark Maasvlakte⁽¹⁾ abgegeben: Über weitere [...] (*) wird zurzeit verhandelt, für [...] (*) gibt es noch keine Kandidaten.

(23) Die niederländischen Behörden legten auch detaillierte Berechnungen der Kosteneinsparungen vor, die durch die Größe der von Reebok gepachteten Parzelle realisiert wurden⁽²⁾. Da Reebok eine drei- bis viermal größere Parzelle hat, kann von der Anlage einer Verbindungsstraße abgesehen werden, die ursprünglich zwischen den von normalerweise vier Pächtern besetzten Grundstücken geplant war. Darüber hinaus wurden Kosten für die Anschlüsse der Parzellen an die Kanalisation, das Brandschutzsystem, das die verschiedenen verpachteten Gebäude miteinander verbindet, sowie Kosten für die Einfahrten gespart. Auf Ersuchen der Kommission übermittelten die niederländischen Behörden eine Kostenaufstellung dieser Einsparungen, die durch eine Baufirma vorgenommen wurde und die oben stehenden Ausführungen bestätigt.

IV. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

(24) Nach der Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission, das Verfahren einzuleiten, gingen Stellungnahmen des Vereinigten Königreichs⁽³⁾ ein, die wie folgt zusammengefasst werden können: Die Regierung begrüßt die Prüfung der Angelegenheit durch die Kommission nach

der Gewährung dieser Beihilfe an Reebok. Diese hat bedeutende Folgen für die Schuhindustrie im Vereinigten Königreich, eine Beihilfe an ein so großes Unternehmen hätte auch negative Konsequenzen für andere Hersteller von Sportschuhen, die keine derartigen Subventionen erhalten. Da Schuhe, insbesondere Sportschuhe, ein sehr preismempfindliches Produkt sind, hätte eine Beihilfe dieser Größenordnung an einen Marktteilnehmer eine außerordentlich wettbewerbsverfälschende Wirkung in diesem Sektor. Insbesondere ein Hersteller von Sportschuhen im Vereinigten Königreich erlitt schwere Nachteile, wenn Reebok diese Beihilfe gewährt würde. Dieses Unternehmen ist der Ansicht, dass — sollte die an Reebok ausgezahlte Beihilfe nicht zurückgefordert werden — diese eine verfälschende Wirkung auf den Wettbewerb in der europäischen Schuhindustrie, insbesondere im Vereinigten Königreich, hätte.

V. REAKTIONEN DER NIEDERLANDE AUF DIE STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

(25) Die niederländischen Behörden bestritten, dass die Verträge zwischen der Hafenbehörde und Reebok eine staatliche Beihilfe darstellen; sie vertraten auch die Ansicht, dass diese Vereinbarungen die Position des von den britischen Behörden genannten Unternehmens nicht speziell beeinträchtigen würden. Dieses Unternehmen sei hauptsächlich auf den amerikanischen Markt ausgerichtet und lediglich in geringem Maße auf den britischen Markt. Darüber hinaus benötige jeder Hersteller von Sportschuhen und anderen Sportartikeln eine Vertriebszentrale. Mit diesen Unternehmen könnten dieselben Vereinbarungen getroffen werden, wenn sie sich in Rotterdam niederlassen sollten. Übrigens habe die Vertriebszentrale in Rotterdam bis zu dem Zeitpunkt dieser Erklärung finanzielle Verluste für Reebok bedeutet. Die Vereinbarung zwischen der Hafenbehörde und Reebok betreffe einen sehr geringen Betrag pro Paar Sportschuhe. Deshalb seien keine bedeutenden Wirkungen für das von dem Vereinigten Königreich genannte Unternehmen zu erwarten.

VI. WÜRDIGUNG DER BEIHLIFEMASSNAHME

(26) Durch die Aufhebung und die Rückforderung des bereits gezahlten Teils des Liquiditätsanreizes (vgl. Erwägungsgrund 19) kann das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag dazu abgeschlossen werden.

(27) Im Hinblick auf die Pachtbedingungen wird nicht bezweifelt, dass diese von der GHR gewährt wurden, die Teil der Gemeinde Rotterdam und somit ein öffentlicher Investor ist. Allerdings gibt die Rechtsstellung des Investors allein noch keine Antwort auf die Frage, ob die Pachtbedingungen für Reebok ein Element einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten. Entscheidend ist dabei, ob das Verhalten des öffentlichen Investors mit dem eines

(*) Vertrauliche Informationen.

⁽¹⁾ Die ursprüngliche Angabe von 85,2 ha wurde von den niederländischen Behörden aufgrund der Verfügbarkeit eines weiteren Geländes ein wenig angepasst, das anfangs für einen Teil des Verbindungswegs innerhalb des Distriparks bestimmt war.

⁽²⁾ Eine Karte verdeutlicht, dass das Standardmaß einer Parzelle 3,4 ha beträgt, aber dies kann je nach der Lage innerhalb der rechteckigen oder dreieckigen Parzellengruppen variieren, die mit Wegen untereinander verbunden sind.

⁽³⁾ Die Regierung des Vereinigten Königreichs ist nicht der bereits genannte ursprüngliche Beschwerdeführer.

privaten Investors vergleichbar ist (Grundsatz des privaten Kapitalgebers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen), wie der Gerichtshof in der Rechtssache Tubacex ⁽¹⁾ erklärt hat.

- (28) Private Investoren sind allerdings auf dem Tätigkeitsgebiet der Rotterdamer Hafenbehörde nicht tätig, d. h. der Investition in die Vorbereitung oder selbst die Schaffung von Grund und Boden für private Kunden in einem Hafen (Trockenlegung von Grund, der früher unter Wasser stand, Anlage von Infrastruktureinrichtungen wie Wegen, Kanalisation und anderen Netzen). Diese Tätigkeiten werden immer durch die dem Staat/der Gemeinde zugeordneten Hafenbetriebe durchgeführt oder aber unmittelbar durch die Gemeinden selbst. Private Investoren befassen sich ferner auch nicht damit, Grund und Boden und Infrastruktureinrichtungen für betriebliche Tätigkeiten mehr landeinwärts betriebsfertig zu machen.
- (29) Da die Kommission das Verhalten der GHR nicht mit dem Verhalten privater Investoren vergleichen kann, hat sie als erstes das Niveau der Pachtpreise für derartige Grundstücke in anderen europäischen Häfen oder weiter landeinwärts geprüft, um diese „Marktmietpreise“ mit der Pacht zu vergleichen, die Reebok im Distripark Maasvlakte zahlt. Außerdem prüfte die Kommission, ob die von Reebok bezahlte Pacht für die GHR einen Nettogewinn liefert, um als Marktmietpreis angesehen zu werden. Drittens musste die Kommission feststellen, ob der von Reebok gezahlte relativ niedrige Pachtpreis objektiv — beispielsweise durch Kosteneinsparungen — gerechtfertigt ist.
- (30) Die von den niederländischen Behörden vorgelegten, durch zwei unabhängige Berater durchgeführten Studien belegen, dass die Pachtpreise für „dry land“ bei anderen nordeuropäischen Häfen deutlich niedriger sind als in Rotterdam. Aus der zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegten Studie (die sich u. a. auf die Häfen Le Havre, Duinkerke, Zeebrugge, Antwerpen, Hamburg, Bremerhaven, Moerdijk, Vlissingen, Amsterdam und Rotterdam bezieht) ergibt sich, dass die durchschnittlichen Pachtpreise für den Zeitraum 1993-1998 zwischen 4,75 NLG/m² und 9,75 NLG/m² liegen, wobei sich der letzt genannte höchste durchschnittliche Pachtpreis auf Rotterdam bezieht. Die zweite Studie, die eigentlich auf eine andere Frage ausgerichtet ist (vgl. Erwägungsgrund 31), enthält einen Überblick über die Höchstpachtpreise für die sechs größten Häfen (Rotterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen/Bremerhaven, Duinkerke und Le Havre), die zwischen rund 14 NLG/m² und 4 NLG/m² liegen. Auch in dieser Studie erscheint Rotterdam mit dem höchsten Höchstpachtpreis.
- (31) Da die niederländischen Behörden erklärten, dass Reebok nicht auf ein Hafengrundstück angewiesen war und ihre Vertriebszentrale weiter landeinwärts hätte einrichten können, wo die Grundstücke im Allgemeinen billiger sind, wurde eine weitere Studie vorgelegt. Diese Studie enthält einen Vergleich der Pachtpreise für „Inlandsstandorte“ (Nicht-Hafenstandorte) in Nordfrankreich (Pas-de-Calais), Belgien und den Niederlanden, um die im Hinblick auf geringe Transportkosten gegebenen
- theoretischen Alternativen von Reebok zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen jährlichen Pachtpreise für Inlandsstandorte liegen nach dieser Studie zwischen 0,6 NLG/m² und 8,3 NLG/m² und sind in der Regel — mit Ausnahme der Ausreißer — deutlich günstiger als Hafenstandorte.
- (32) Aus den Angaben geht hervor, dass der von Reebok in Rotterdam gezahlte Pachtpreis nicht nur den marktüblichen Pachtpreisen für Parzellen in nordeuropäischen Häfen oder Binnenlandstandorten entspricht, sondern im obersten Segment liegt. Die Entscheidung zugunsten eines Grundstücks mit relativ hoher Pacht ist auch ein Hinweis dafür, dass Reebok sich bei der Entscheidung nicht hauptsächlich von Grundstückskosten hat leiten lassen, sondern von allgemeinen strategischen Kriterien wie Konsequenzen des Standorts für den Transport. Dies wird weiter durch die Tatsache bekräftigt, dass Reebok ein Angebot, das ein Grundstück kostenlos für 99 Jahre offerierte, nicht angenommen hat. Dies weist allerdings auch darauf hin, dass Standorte in anderen Häfen oder weiter landeinwärts nach Ansicht von Reebok nicht völlig vergleichbar waren. Darüber hinaus werden die Standorte in anderen Häfen oder weiter landeinwärts auch durch Gemeinden oder öffentliche Unternehmen und nicht durch Privatinvestoren angeboten und verwaltet. Deshalb fordert die Kommission als ergänzendes Kriterium, das erfüllt werden muss, um den Pachtpreis von Reebok als „Marktpachtpreis“ zu akzeptieren, dass dieser der GHR einen Nettogewinn erbringt.
- (33) Die Kommission prüfte deshalb in zweiter Linie, ob die Investition der GHR in das Reebok-Projekt rentabel war. Da es in diesem Sektor keine privaten Investoren gibt, steht keine Marktrendite für derartige Investitionen zu Vergleichszwecken zur Verfügung. Deshalb gilt als Mindestanforderung, dass die GHR nach Abzug der Kosten des Vorhabens (Barwert am 1. Januar 1998) von den Einnahmen (Barwert am 1. Januar 1998) einen positiven Nettobarwert erzielt.
- (34) Die niederländischen Behörden haben der Kommission Berechnungen der GHR bezüglich der Einnahmen- und Kostenelemente während eines Zeitraums von 25 Jahren vorgelegt. Diesen Berechnungen zufolge beliefen sich die Einnahmen aus der Pacht von Reebok am 1. Januar 1998 auf [...] (*), der Barwert des Anteils von Reebok an den Gesamtkosten (?), reduziert um die durch Reebok realisierten Kosteneinsparungen, belief sich auf [...] (*), was einen positiven Nettobarwert von [...] (*) ergibt (3).

(2) Der Anteil von Reebok an den Gesamtkosten wurde proportional berechnet auf der Grundlage der Anzahl m², die Reebok im Distripark Maasvlakte nutzt: 13,2 % von 86,6 ha.

(3) Die niederländischen Behörden haben bei ihren Berechnungen des Barwerts der Kosten und Einnahmen offensichtlich Diskontierungsfaktoren zugrunde gelegt, die zwischen 5 und 6 % variieren. Diskontiert die Kommission die Zahlen mit einem Bezugsprozentsatz von 5,95 % (der bis Anfang 1998 in den Niederlanden galt), so kommt sie zu einem ziemlich ähnlichen Ergebnis, d. h. einem positiven Nettobarwert von [...]*. Da die Zahlung der Pacht in der Regel erst ein Jahr nach Vertragsabschluss beginnt, d. h. im Fall von Reebok im Jahr 1999, gäbe es auch Argumente für einen Bezugsprozentsatz von 4,76 %. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, dass für die Berechnung von Barwerten für Einnahmen und Kosten der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entscheidend ist. Darüber hinaus ist die Rentabilität, wenn diese mit einem Bezugsprozentsatz von 5,95 % angegeben wird, bei einem niedrigeren Bezugsprozentsatz noch höher.

(1) Slg. der Rechtssprechung 1999, S. I-2459.

(35) Schließlich behandelte die Kommission die Frage der unterschiedlichen Preise, d. h. die Tatsache, dass andere Pächter im Distripark Maasvlakte höhere Pachtpreise bezahlen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob die GHR insbesondere Reebok eine Vorzugsbehandlung zuteil werden ließ. Private oder öffentliche Unternehmen können grundsätzlich unterschiedliche Preise anwenden, sofern die Preispolitik nicht zu Verlusten des investierten Kapitals führt und keine Diskriminierung anderer Kunden vorliegt. Das erste Kriterium wurde oben geprüft; es ist erfüllt (vgl. Erwägungsgrund 34). Um das zweite Kriterium zu erfüllen, müssen die Preisnachlässe mit den realisierten Kosteneinsparungen übereinstimmen, beispielsweise Einsparungen infolge des Einkaufs größerer Mengen oder Einsparungen, die sich aus anderen Skalenerträgen ergeben ⁽¹⁾.

(36) Der gewogene Durchschnitt des jährlichen Pachtzinses ⁽²⁾, der in Distripark Maasvlakte bereits vereinbart war und durch die der Kommission vorgelegten Verträge belegt ist, beläuft sich auf [...] ^(*). Daraus ergibt sich, dass Reebok einen Nachlass von [...] ^(*) oder rund 15 % erhielt. Der Barwert des Gesamtbetrags dieses Nachlasses über einen Zeitraum von 25 Jahren beträgt den Berechnungen der Kommission zufolge am 1. Januar 1998 [...] ^(*), d. h. weniger als der Barwert der Kosteneinsparungen in Höhe von [...] ^(*) ⁽³⁾, die durch das größere Ausmaß der von Reebok gepachteten Parzelle erzielt wurden (vgl. auch Erwägungsgrund 23). Deshalb lässt sich feststellen, dass der Nachlass auf den Pachtpreis für Reebok durch die Kosteneinsparungen gerechtfertigt ist.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

(37) Die Kommission ist der Ansicht, dass die oben dargestellten Pachtbedingungen mit dem Grundsatz des

marktwirtschaftlich handelnden Investors übereinstimmen und deshalb keine staatliche Beihilfe darstellen oder Elemente staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das förmliche Prüfverfahren hinsichtlich der Gewährung des Liquiditätsanreizes von 4,25 Mio. NLG (1,9 Mio. EUR) wurde abgeschlossen, nachdem die Niederlande den überzeugenden Beweis geliefert haben, dass von diesem Anreiz abgesehen wurde und dass der bereits ausgezahlte Betrag einschließlich der bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung fälligen Zinsen, die auf der Grundlage des Bezugszinssatzes berechnet wurden, zurückgezahlt wurde.

Artikel 2

Der Pachtpreis, den Reebok für ihre Parzelle im Distripark Maasvlakte, Hafen Rotterdam, gemäß dem am 25. Juni 1998 durch Reebok und die Rotterdamer Hafenbehörde geschlossenen Vertrag zahlt, stellt keine Beihilfe dar und enthält keine Beihilfelemente im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Vgl. Slg. der Rechtsprechung 1990, S. I-3083.

⁽²⁾ Gewogen nach Gesamtumfang pro Preis/m².

⁽³⁾ Für die Berechnung des Barwerts wurde der Bezugszinssatz von 5,95 % zugrunde gelegt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 2002

über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu HIV-Test-Sets, die gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag vom Vereinigten Königreich in Bezug auf die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika notifiziert wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 297)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/65/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. FAKTEN

1. Das Gemeinschaftsrecht: Die Richtlinie 98/79/EG

- (1) In der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽¹⁾ sind harmonisierte Bestimmungen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zu den Leistungsmerkmalen sowie den Zulassungsverfahren für In-vitro-Diagnostika im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 98/79/EG treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produkte nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei sachgemäßer Lieferung, Installation, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Anwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/79/EG behindern die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nicht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass von der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie ausgegangen werden kann.
- (4) Die Richtlinie 98/79/EG enthält in ihrem Anhang I spezifische auf das Produkt und seine Merkmale bezogene Kennzeichnungsvorschriften, zu denen auch Anweisungen für eine ordnungsgemäße und sichere Anwendung gehören. Diese Anforderungen dienen unter anderem dem Zweck, die Benutzer über die Restrisiken in Zusammenhang mit der Anwendung des Produkts zu informieren, sowie dazu, Angaben über die Identifizierung des Produkts, über einen speziellen mikrobiellen Status, über eine besondere Lagerung oder Handhabung, über besondere Anwendungshinweise und geeignete Vorsichtsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

2. Die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen

- (5) Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, einzelstaatliche Bestimmungen über HIV-Test-Sets beizubehalten. Diese sind in den Verordnungen von 1992 über HIV-Test-Sets

und die Durchführung von HIV-Tests (HIV Testing Kits and Services Regulations 1992 (SI 1992/460 — 1992 Regulations)) enthalten und gelten seit dem 1. April 1992.

- (6) Die Notifizierung des Vereinigten Königreichs bezieht sich auf „diejenigen Bestimmungen der Verordnungen von 1992, die sich gegebenenfalls auf den freien Warenverkehr beziehen“. Der Notifizierung zufolge handelt es sich hierbei um Bestimmungen, die folgende Tatbestände im Vereinigten Königreich strafbar machen: den Verkauf und die Lieferung von sowie die Werbung für Verkauf oder Lieferung von HIV-Test-Sets oder eines Teils davon an Privatpersonen (Artikel 2 der Verordnungen); außerdem den Verkauf oder die Lieferung von HIV-Test-Sets, denen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Lieferung im Vereinigten Königreich kein Warnhinweis darauf beiliegt, dass das Set nicht an Privatpersonen geliefert werden darf (Artikel 3.2 a) der Verordnungen), dass ein positives Testergebnis erst dann zuverlässig ist, wenn es durch mindestens ein weiteres Testergebnis bestätigt wurde, und dass ein negatives Testergebnis eine kürzlich erworbene HIV-Infektion nicht ausschließt (Artikel 3.2 b) und c) der Verordnungen).
- (7) Das Vereinigte Königreich begründet seinen Antrag mit dem Verweis auf den Schutz des menschlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheit und hält es für erforderlich, die Qualität der Durchführung von HIV-Tests zu gewährleisten und die HIV-Politik der Regierung im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten Personen, die einen HIV-Test durchführen lassen, die Gelegenheit haben, sich vor dem Test und nach Kenntnisnahme des (positiven) Testergebnisses von einer ausgebildeten Fachkraft des Gesundheitswesens beraten zu lassen. Derartige Besprechungen sind wichtig für den Umgang mit Folgen und Konsequenzen eines positiven HIV-Tests sowie für die Erteilung wichtiger Ratschläge zur Verhütung einer Übertragung des Virus an andere.
- (8) Die Richtlinie 98/79/EG wurde am 27. Oktober 1998 erlassen. Die Mitgliedstaaten mussten die zur Einhaltung der Richtlinie erforderlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor dem 7. Dezember 1999 annehmen und veröffentlichen und sie ab dem 7. Juni 2000 anwenden.

II. VERFAHREN

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

- (9) Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag hat folgenden Wortlaut: „Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.“
- (10) Mit Schreiben vom 31. Juli 2001 teilte die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs der Kommission mit, dass das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag beabsichtigt, die Verordnungen von 1992 über HIV-Test-Sets und die Durchführung von HIV-Tests beizubehalten. Diese Notifizierung ging am 1. August 2001 ein.
- (11) Gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag läuft die Sechsmonatsfrist für die Prüfung der Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 4 am 2. August 2001, dem Tag nach dem Eingang der Notifizierung, an.

III. BEWERTUNG

- (12) Die Notifizierung der Behörden des Vereinigten Königreichs vom 31. Juli 2001 betrifft die Beibehaltung einzelstaatlicher Bestimmungen nach dem Erlass der Richtlinie 98/79/EG, einer Harmonisierungsmaßnahme auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag (vormals Artikel 100a).
- (13) Die Richtlinie 98/79/EG untersagt Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die mit der Richtlinie übereinstimmen. Artikel 2 der Verordnungen führt Beschränkungen für die Abgabe von HIV-Test-Sets ein, die deren Verfügbarkeit auf Angehörige von Gesundheitsberufen beschränkt. Die Richtlinie 98/79/EG enthält keine Bestimmungen über die Abgabe von In-vitro-Diagnostika nach ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme. Daher fällt die einzelstaatliche Maßnahme nach Artikel 2 der Verordnungen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/79/EG.
- (14) Die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 98/79/EG beziehen sich auf das Produkt und seine Merkmale. Sie betreffen unter anderem die ordnungsgemäße und sichere Anwendung, besondere Lagerung oder Handhabung, die Gebrauchsanweisung und besondere Anwendungshinweise sowie weitere produktbezogene Informationen, die von Bedeutung sind. Was den vorgeschriebenen Warnhinweis darüber angeht, dass das Produkt nicht an Privatpersonen verkauft oder geliefert werden darf, so besteht der Zweck der notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen darin, über die Beschränkung der Abgabe von HIV-Test-Sets zu informieren. Die Richtlinie 98/79/EG enthält weder Bestimmungen über die Abgabe von In-Vitro-Diagnostika noch Kennzeichnungsvorschriften für die Abgabe oder das Inverkehrbringen. Daher fällt die einzelstaatliche Maßnahme nach Artikel 3.2 a) der Verordnungen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/79/EG.

- (15) Die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 98/79/EG haben unter anderem den Zweck, die Benutzer über die Restrisiken in Zusammenhang mit einem Produkt zu informieren. Sie schreiben Angaben über eine ordnungsgemäße und sichere Anwendung sowie über zu treffende Vorsichtsmaßnahmen vor. Dies sollte auch die Möglichkeit eines irrtümlich positiven oder irrtümlich negativen Ergebnisses beinhalten. Insoweit, als die notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen einen Warnhinweis vorschreiben, in dem der Benutzer auf ein gegebenenfalls irrtümlich positives oder negatives Ergebnis aufmerksam gemacht wird, haben den Zweck, über die produktbezogenen Risiken zu informieren. Daher stellen die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 3.2 b) und 3.2 c) der Verordnungen eine Umsetzung der Richtlinie 98/79/EG dar.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (16) Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag betrifft die Billigung oder Ablehnung von einzelstaatlichen Bestimmungen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen. Einzelstaatliche Bestimmungen, die entweder außerhalb des Anwendungsbereichs einer Harmonisierungsrichtlinie liegen oder dazu bestimmt sind, eine solche Richtlinie umzusetzen, können nicht im Rahmen dieses Verfahrens geprüft werden.
- (17) Vor diesem Hintergrund und unbeschadet einer Beurteilung der Übereinstimmung der notifizierten nationalen Maßnahmen mit dem EG-Vertrag durch die Kommission, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Notifizierung des Vereinigten Königreichs über die Beibehaltung der Maßnahmen der Verordnungen von 1992 über HIV-Test-Sets und die Durchführung von HIV-Tests, die am 31. Juli 2001 unter Bezugnahme auf Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag vorgelegt wurden, unzulässig ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Notifizierung der Beibehaltung der Maßnahmen der notifizierten Verordnungen von 1992 über HIV-Test-Sets und die Durchführung von HIV-Tests, die das Vereinigte Königreich der Kommission am 31. Juli 2001 auf der Grundlage von Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag unterbreitete, wird hiermit für unzulässig erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission